



Gemeinde Winnigstedt

– Der Bürgermeister –



Winnigstedt, 14.09.2022

RDS-Nr.: RDS Wi11/019

Sitzungsvorlage für die Gemeinde Winnigstedt

Beratungsfolge	Öffentlichkeitsstatus	Aufgabe
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat der Gemeinde Winnigstedt	öffentlich	Entscheidung

Betreff: Satzung über die Erhöhung der Realsteuerhebesätze

Beschlussempfehlung:

Der Rat beschließt die als Anlage 1 dieser Ratsdrucksache angefügte Satzung zur Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze.

Begründung:

Die Samtgemeinde hat aufgrund ihrer schlechten finanziellen Lage vom Land eine Bedarfszuweisung von 4.655.000 € erhalten. Hier wurde als Bedingung des Landes der Abschluss einer Zielvereinbarung verlangt. Ein Bestandteil dieser Zielvereinbarung war die Verpflichtung der zwölf Mitgliedsgemeinden die Hebesätze für Ihre Realsteuern zum 01.01.2023 zu erhöhen.

Ein Teil der Bedarfszuweisung in Höhe von 3.000.000 € wurde im April ausgezahlt.

Mit der Zielvereinbarung hat sich die Gemeinde dazu verpflichtet, die Hebesätze für die Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuer auf jeweils 440 von Hundert ab dem 01.01.2023 neu festzusetzen. Grundlage hierfür war der Beschluss des Gemeinderates vom 3. März 2022 zu Ratsdrucksache Wi11-009.

Da die Hebesätze in der Regel in der Haushaltssatzung festgesetzt werden, die nicht in allen Mitgliedsgemeinden rechtzeitig beschlossen werden kann, bittet die Verwaltung, die anliegende Satzung für die Festsetzung der Realsteuerhebesätze zu beschließen, um der Verwaltung zu ermöglichen, rechtzeitig vor Jahresbeginn entsprechende neue Bescheide versenden zu können.

Die geschätzten Auswirkungen der Realsteuererhöhungen in der Gemeinde Winnigstedt sowie in den anderen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind der Anlage 2 zu entnehmen, wie sie auch Gegenstand der Beratungen am 3. März 2022 war.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'M' followed by a horizontal line that tapers to the right.

Michael Waßmann
(Bürgermeister)

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
in der Gemeinde Winnigstedt

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuer-
gesetzes in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz in der
jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Winnigstedt
am xx.xx.xxxx die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das
Gebiet der Gemeinde Winnigstedt wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v.H. |
| b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v.H. |
| 2. Für die Gewerbesteuer | 440 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Jahr 2023

§ 3

Diese Satzung tritt zum **01.01.2023** in Kraft.

Winnigstedt, den
Gemeinde Winnigstedt
Der Bürgermeister

(Waßmann)

Auswirkung der Zielvereinbarung (Erhöhung der Hebesätze)

	Grundsteuer A			Grundsteuer B			Gewerbsteuer		
	2022	2023	Veränderung	2022	2023	Veränderung	2024	2025	Veränderung
Dahlum	41.600	43.500	1.900	94.800	99.300	4.500	89.500	93.700	4.200
Denkte	58.300	61.000	2.700	503.600	527.500	23.900	339.800	355.900	16.100
Hedeper	57.700	60.400	2.700	56.800	59.500	2.700	98.800	103.500	4.700
Kissenbrück	18.000	18.800	800	312.900	327.800	14.900	436.700	457.400	20.700
Kneitlingen	46.800	49.000	2.200	115.000	120.400	5.400	40.600	42.500	1.900
Remlingen-Semmenstedt	106.400	111.400	5.000	363.000	380.200	17.200	871.200	912.600	41.400
Roklum	33.500	35.000	1.500	59.500	62.300	2.800	47.000	49.200	2.200
Schöppenstedt	92.100	95.200	3.100	949.500	983.000	33.500	2.000.000	2.051.200	51.200
Uehrde	99.900	104.600	4.700	118.700	124.300	5.600	197.300	206.600	9.300
Vahlberg	58.700	61.700	3.000	98.900	103.600	4.700	48.000	50.200	2.200
Winnigstedt	44.400	46.500	2.100	93.400	97.800	4.400	280.000	293.300	13.300
Wittmar	8.800	9.200	400	184.400	193.100	8.700	199.000	208.400	9.400
Gesamt	668.222	698.323	30.100	2.950.500	3.078.800	128.300	4.647.900	4.824.500	176.600

in der Stadt Schöppenstedt Grundsteuer von 425 v.H. auf 440 v.H. und Gewerbsteuer von 429 v.H. auf 440 v.H.

in den anderen Gemeinden Hebesätze von 420 v.H.; lt. Zielvereinbarung Erhöhung in 2023 auf 440 v.H.

Zu einem Realsteuer-Aufkommen im Jahr 2022 von 8.266.622

kommen Erhöhungsbeträge von jährlich 335.000 hinzu.

3.000.000 € werden also in 9,0 Jahren erreicht und

4.665.000 € werden also in 13,9 Jahren erreicht.